

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/7033**

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft
und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

An die
Vorsitzende des Bildungsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Frau Anke Erdmann
Landeshaus
24105

Gesehen und weitergeleitet:
Kiel, 16.12.2016

Gez. Karin Reese-Cloosters

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

über das:
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

15. Dezember 2016

**Änderung des Finanzierungsverfahrens der Deutschen Zentren für
Gesundheitsforschung**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Frau Vorsitzende

mit Schreiben vom Februar 2012 hatten wir den Bildungs- und den Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags über die Bund-Länder-Vereinbarungen nach Artikel 91 b Abs. 1 Grundgesetz zur Finanzierung der Deutschen Zentren für Gesundheitsforschung (DZG) informiert.

Mit den Abkommen hat sich das Land verpflichtet, die DZG mit Beteiligung schleswig-holsteinischer Universitäten und Forschungseinrichtungen (Lungenforschung, Herz-

/Kreislaufforschung, Infektionsforschung) mit zu finanzieren. Die Finanzierung erfolgt im Verhältnis 90 % Bund zu 10 % Länder.

Das dort geregelte, jeweils auf einzelne Projekte bezogene Förderverfahren hat sich als verwaltungsaufwändig erwiesen. Für jedes bundesseitig bewilligte Einzelprojekt gibt es bislang gesonderte Zuweisungen der ergänzenden 10 %-Landesanteile. In anderen gemeinsamen Förderprogrammen ist deshalb eine Zusammenfassung beim Bund üblich, wie etwa bei der Nako-Gesundheitsstudie.

Von Länderseite, aber auch von Seiten der beteiligten Universitäten und Forschungseinrichtungen wird bereits seit 2013 eine Vereinfachung in Form eines Poolings mit gemeinsamer Förderung der Projekte aus einer Hand gefordert. Nach eingehenden Verhandlungen mit dem Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft (BMBF) soll nun die bisherige Förderung von 10 % der einzelnen Projekte durch das Land auf das vom BMBF eingerichtete Fördermittel-Management übergehen. Dort erfolgte ohnehin bereits die bisherige 90 %-Förderung. Die Landesmittel erhält zukünftig das BMBF. Bei der Änderung der Bund-Länder-Vereinbarung handelt es sich um eine Anpassung der Finanzierungsmodalitäten ohne Folgewirkungen für den Landeshaushalt.

Mit freundlichen Grüßen

gezeichnet

Rolf Fischer
Staatssekretär

ABKOMMEN

über

die gemeinsame Förderung des Deutschen Zentrums für Herz-Kreislauf-Forschung e.V.

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch

die Bundesministerin für Bildung und Forschung
- nachfolgend „Bund“ genannt -

und

dem Land Baden-Württemberg

vertreten durch

die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst
- nachfolgend „Baden-Württemberg“ genannt -

und

dem Freistaat Bayern

vertreten durch

den Staatsminister für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
- nachfolgend „Bayern“ genannt -

und

dem Land Berlin

vertreten durch

die Senatorin für Wirtschaft, Technologie und Forschung
- nachfolgend „Berlin“ genannt -

und

dem Land Brandenburg

vertreten durch

die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur
- nachfolgend „Brandenburg“ genannt -

und

der Freien und Hansestadt Hamburg
vertreten durch
die Senatorin für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung
- nachfolgend „Hamburg“ genannt -

und

dem Land Hessen
vertreten durch
den Staatsminister für Wissenschaft und Kunst
- nachfolgend „Hessen“ genannt -

und

dem Land Mecklenburg-Vorpommern
vertreten durch
den Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur
- nachfolgend „Mecklenburg-Vorpommern“ genannt -

und

dem Land Niedersachsen
vertreten durch
die Ministerin für Wissenschaft und Kultur
- nachfolgend „Niedersachsen“ genannt -

und

dem Land Rheinland-Pfalz
vertreten durch
den Minister für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur
- nachfolgend „Rheinland-Pfalz“ genannt -

und

dem Land Schleswig-Holstein
vertreten durch
die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung
- nachfolgend „Schleswig-Holstein“ genannt -

- alle nachfolgend „Länder“ genannt -

- Bund und Länder gemeinsam nachfolgend „Vertragspartner“ genannt -

Präambel

Mit der Gründung des Deutschen Zentrums für Herz-Kreislauf-Forschung (DZHK) werden die leistungstärksten deutschen Herz-Kreislauf-Forschungseinrichtungen zusammengeführt, um ihre Arbeit aufeinander abzustimmen und die Voraussetzungen dafür zu schaffen, Herz-Kreislauf-Erkrankungen erfolgreicher behandeln zu können. Im DZHK soll die grundlagen-, krankheits- und patientenorientierte Forschung auf dem Gebiet der Herz-Kreislauf-Erkrankungen zentrumsbezogen koordiniert und auf internationalem Spitzenniveau durchgeführt werden.

Forschungspolitisches Ziel ist die an Indikationen und dem Bedarf der Patienten orientierte enge Zusammenarbeit der Grundlagenforschung mit der klinischen Forschung. Durch die enge Vernetzung und den damit verbundenen Ausbau vorhandener Forschungsstrukturen soll ein schneller Transfer von Forschungsergebnissen in den klinischen Alltag (Translation) ermöglicht werden.

Zu diesem Zweck wird das DZHK, aufbauend auf einer starken Grundlagenforschung und einer leistungsfähigen klinischen und epidemiologischen Forschung, innovative frühe klinische Studien aufsetzen und durchführen, die Einführung neuer klinischer Ansätze analysieren und deren Wirksamkeit überprüfen.

Das DZHK wird in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins gegründet.

Bund und Länder bekräftigen ihren Willen zur vertrauensvollen Zusammenarbeit und kommen - vorbehaltlich der erforderlichen Zustimmung und Mittelbereitstellung durch ihre gesetzgebenden Körperschaften - wie folgt überein:

§ 1

Gegenstand des Abkommens

Die Vertragspartner fördern gemeinsam das „Deutsche Zentrum für Herz-Kreislauf-Forschung e.V. (DZHK e.V.)“, im Folgenden „Verein“ genannt, indem sie den Mitgliedern des Vereins die für den Betrieb und die Investitionen gem. § 2 dieses Abkommens vereinbarten Mittel bereitstellen.

§ 2

Umfang der Förderung

- (1) Bund und Länder verpflichten sich, ab 01.01.2017 die Mittel (Betrieb und Investitionen) im Verhältnis 90:10 (Bund:Länder) nach Maßgabe des § 3 bereitzustellen. Sofern einzelne Länder dem Verein darüber hinaus Mittel gewähren, bedarf es dazu nicht der Zustimmung der übrigen Vertragspartner. Sind mit der Gewährung dieser zusätzlichen Mit-

tel unmittelbare oder mittelbare Folgekosten zu Lasten anderer Vertragspartner verbunden, ist das Einvernehmen aller Vertragspartner herzustellen.

- (2) Bund und Länder stellen die Mittel zur Verfügung auf der Grundlage des genehmigten Wirtschaftsplans des Helmholtz Zentrums Max-Delbrück-Centrum für Molekulare Medizin (MDC) – der den Wirtschafts- und Investitionsplan des DZHK als Teilwirtschaftsplan umfasst – nach Maßgabe der Haushaltspläne der Vertragspartner und der haushaltsrechtlichen Bestimmungen sowie unter Zugrundelegung des Finanzstatuts für Forschungseinrichtungen der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V. in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Vertragspartner werden sich über die Höhe der jährlichen Gesamtzusendungen und die voraussichtliche Bedarfsentwicklung im Sinne einer mittelfristigen Planung verständigen.

§ 3

Art und Weise der Finanzierung

- (1) Die Vertragspartner verständigen sich darauf, die vereinbarten Mittel nach § 1 dieses Abkommens beim Bund zusammenzuführen.
- (2) Jedes Land trägt den auf seine/n Standort/e entfallenden Anteil. Der auf das einzelne Land gem. § 2 Abs. 1 entfallende Anteil richtet sich nach den Ausgaben, die an dem/n jeweiligen Standort/en des Vereinsmitgliedes anfallen auf Grundlage des jeweiligen Wirtschaftsplans. Die Länder weisen dem Bund entsprechend ihren landesrechtlichen Regelungen und unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Bedingungen zur Vereinnahmung und Bewirtschaftung im Bundeshaushalt ihre Mittel zum 01.07. eines Jahres zu. Die Bereitstellung der vom Bund vereinnahmten Mittel der Länder gegenüber dem DZHK erfolgt entsprechend der bundesseitigen Finanzierung gemäß Absatz 3.
- (3) Die bundesseitige Finanzierung sowie die nach Absatz 1 beim Bund vereinnahmte Finanzierung der Länder erfolgen als Zuwendung im Sinne der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) über eine Aufstockung der institutionellen Förderung des MDC. Das MDC leitet die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel entsprechend dem von der Mitgliederversammlung auf Grundlage der Begutachtungsempfehlungen festgelegten Verteilungsschlüssel und dem von der Kommission der Zuwendungsgeber genehmigten Wirtschaftsplan an die übrigen Mitglieder zur Projektförderung weiter.

- (4) Ressortforschungseinrichtungen des Bundes werden als Partner des DZHK ausschließlich aus Bundesmitteln gemäß § 34 BHO finanziert.
- (5) Die Finanzierung des am MDC betriebenen Fördermittelmanagements zur Weiterleitung der Zuwendungen an die Vereinsmitglieder und weiteren Partner wird gemeinsam von allen Vertragspartnern getragen. Der Finanzierungsschlüssel wird durch die Kommission der Zuwendungsgeber einvernehmlich festgelegt.
- (6) Neben den Mitgliedern des Vereins können auch für die Geschäftsstelle des DZHK e.V. Mittel im Rahmen dieses Abkommens bereitgestellt werden. Der Finanzierungsschlüssel hinsichtlich des Länderfinanzierungsanteils wird durch die Kommission der Zuwendungsgeber einvernehmlich festgelegt.
- (7) Bei der Finanzierung externer Partner werden aus der Förderung nach § 2 lediglich Mittel des Bundes bereitgestellt¹. Diese umfassen 90 v. H. der Gesamtfinanzierungssumme².
- (8) Zur Sicherstellung der bedarfsgerechten Bereitstellung der Mittel durch die Länder wird ein nachgelagerter Ausgleichsmechanismus etabliert. Detaillierte Regelungen zum Ausgleichsmechanismus werden einvernehmlich von der Kommission der Zuwendungsgeber festgelegt.

§ 4

Prüfung der Verwendungsnachweise

Die Prüfung der zweckentsprechenden, wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung erfolgt im Rahmen der Prüfung des Gesamtverwendungsnachweises des MDC durch den Bund. Die Länder sind bereit, ihre Prüfrechte für diesen Zweck auf den Bund zu übertragen; die Prüfrechte der Landesrechnungshöfe bleiben davon unberührt. Der Bund wird die Länder über das Ergebnis der Prüfung informieren.

¹ Die Weitergabe institutioneller Zuwendungsmittel über 500 T€ im Einzelfall an Empfänger im Ausland bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

² Die Gesamtfinanzierung ist durch die externen Partner zu sichern.

§ 5

Abstimmung der Vereinssatzung

Bund und Länder stimmen darin überein, dass eine Förderung im Sinne dieses Abkommens nur erfolgt, wenn alle Vertragspartner der Vereinssatzung zugestimmt haben.

§ 6

Auslauffinanzierung

- (1) Für den Fall, dass ein Mitglied aus dem Verein austritt oder ausgeschlossen wird, soll auf Antrag eine angemessene degressive Auslauffinanzierung gewährt werden, die einen Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiten darf. Für den Umfang sowie die Art und Weise der Auslauffinanzierung gelten §§ 2 und 3 dieses Abkommens entsprechend. Die Vertragspartner werden sich unverzüglich über ein Abwicklungskonzept verständigen.
- (2) Bund und Länder verpflichten sich, die durch eine Auflösung des Vereins entstehenden Kosten und sonstigen Lasten anteilig gemäß dem bisherigen Finanzierungsverhältnis zu tragen.

§ 7

Bestimmungen des Bundes

Bei den aus dem Bereich der öffentlichen Verwaltung zu übernehmenden Bestimmungen sind grundsätzlich die für den Bund geltenden Regelungen maßgeblich.³

§ 8

Ansprüche Dritter

Rechtsansprüche Dritter werden durch dieses Abkommen nicht begründet.

³ Die Vertragspartner sind sich einig, dass „grundsätzlich“ in § 7 in dem Sinne zu verstehen ist, dass in begründeten Einzelfällen die für die Länder geltenden Regelungen anstelle der Regelungen des Bundes maßgeblich sein können.

§ 9

Änderungen, Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Abkommens bedürfen der Zustimmung aller Vertragspartner und der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- (2) Die Unwirksamkeit einer Bestimmung lässt die Wirksamkeit des Abkommens im Übrigen unberührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass das Abkommen eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt eine Regelung, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Abkommens gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss des Abkommens oder der späteren Aufnahme der Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

§ 10

Inkrafttreten, Beitritt, Kündigung

- (1) Dieses Abkommen tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es kann mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Im Fall des Ausschlusses eines Vereinsmitgliedes kann das Abkommen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch jeden der Vertragspartner gekündigt werden.
- (2) Für den Beitritt zu diesem Abkommen bedarf es einer Erklärung des beitrittswilligen Landes gegenüber den Vertragspartnern und deren Zustimmung.
- (3) Wird das Abkommen von einem der Vertragspartner gekündigt, so wird die gemeinsame Förderung des Vereins fortgesetzt, es sei denn, dass die übrigen Vertragspartner einvernehmlich eine Fortsetzung der gemeinsamen Förderung ablehnen. Die Regelung in § 6 bleibt hiervon unberührt.

Berlin, Datum

Für die Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesministerin für Bildung und Forschung

Stuttgart, Datum

Für das Land Baden-Württemberg

Die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst

München, Datum

Für den Freistaat Bayern

Der Staatsminister für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Berlin, Datum

Für das Land Berlin

Die Senatorin für Wirtschaft, Technologie und Forschung

Potsdam, Datum

Für das Land Brandenburg

Die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur

Hamburg, Datum

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Die Senatorin für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung

Wiesbaden, Datum

Für das Land Hessen

Der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst

Schwerin, Datum

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Der Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Hannover, Datum

Für das Land Niedersachsen

Die Ministerin für Wissenschaft und Kultur

Mainz, Datum

Für das Land Rheinland-Pfalz

Der Minister für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur

Kiel, Datum

Für das Land Schleswig-Holstein

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung

ABKOMMEN

über

die gemeinsame Förderung des Deutschen Zentrums für Infektionsforschung e.V.

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch

die Bundesministerin für Bildung und Forschung
- nachfolgend „Bund“ genannt -

und

dem Land Baden-Württemberg

vertreten durch

die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst
- nachfolgend „Baden-Württemberg“ genannt -

und

dem Freistaat Bayern

vertreten durch

den Staatsminister für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
- nachfolgend „Bayern“ genannt -

und

der Freien und Hansestadt Hamburg

vertreten durch

die Senatorin für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung
- nachfolgend „Hamburg“ genannt -

und

dem Land Hessen

vertreten durch

den Staatsminister für Wissenschaft und Kunst
- nachfolgend „Hessen“ genannt -

und

dem Land Niedersachsen
vertreten durch
die Ministerin für Wissenschaft und Kultur
- nachfolgend „Niedersachsen“ genannt -

und

dem Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch
die Ministerin für Innovation, Wissenschaft und Forschung
- nachfolgend „Nordrhein-Westfalen“ genannt -

und

dem Land Schleswig-Holstein
vertreten durch
die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung
- nachfolgend „Schleswig-Holstein“ genannt -

- alle nachfolgend „Länder“ genannt -

- Bund und Länder gemeinsam nachfolgend „Vertragspartner“ genannt -

Präambel

Mit der Gründung des Deutschen Zentrums für Infektionsforschung (DZIF) werden die leistungsstärksten deutschen Infektions-Forschungseinrichtungen zusammengeführt, um ihre Arbeit aufeinander abzustimmen und die Voraussetzungen dafür zu schaffen, Infektionserkrankungen erfolgreicher behandeln zu können. Im DZIF soll die grundlagen-, krankheits- und patientenorientierte Forschung auf dem Gebiet der Infektionserkrankungen zentrumsbezogen koordiniert und auf internationalem Spitzenniveau durchgeführt werden.

Forschungspolitisches Ziel ist die an Indikationen und dem Bedarf der Patienten orientierte enge Zusammenarbeit der Grundlagenforschung mit der klinischen Forschung. Durch die enge Vernetzung und den damit verbundenen Ausbau vorhandener Forschungsstrukturen soll ein schneller Transfer von Forschungsergebnissen in den klinischen Alltag (Translation) ermöglicht werden.

Zu diesem Zweck wird das DZIF, aufbauend auf einer starken Grundlagenforschung und einer leistungsfähigen klinischen und epidemiologischen Forschung, innovative frühe klinische Studien aufsetzen und durchführen, die Einführung neuer klinischer Ansätze analysieren und deren Wirksamkeit überprüfen.

Das DZIF wird in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins gegründet.

Bund und Länder bekräftigen ihren Willen zur vertrauensvollen Zusammenarbeit und kommen - vorbehaltlich der erforderlichen Zustimmung und Mittelbereitstellung durch ihre gesetzgebenden Körperschaften - wie folgt überein:

§ 1

Gegenstand des Abkommens

Die Vertragspartner fördern gemeinsam das „Deutsche Zentrum für Infektionsforschung e.V. (DZIF e.V.)“, im Folgenden „Verein“ genannt, indem sie den Mitgliedern des Vereins die für den Betrieb und die Investitionen gem. § 2 dieses Abkommens vereinbarten Mittel bereitstellen.

§ 2

Umfang der Förderung

- (1) Bund und Länder verpflichten sich, ab 01.01.2017 die Mittel (Betrieb und Investitionen) im Verhältnis 90:10 (Bund:Länder) nach Maßgabe des § 3 bereitzustellen. Sofern einzelne Länder dem Verein darüber hinaus Mittel gewähren, bedarf es dazu nicht der Zustimmung der übrigen Vertragspartner. Sind mit der Gewährung dieser zusätzlichen Mittel unmittelbare oder mittelbare Folgekosten zu Lasten anderer Vertragspartner verbunden, ist das Einvernehmen aller Vertragspartner herzustellen.
- (2) Bund und Länder stellen die Mittel zur Verfügung auf der Grundlage des genehmigten Wirtschaftsplans des Helmholtz Zentrums für Infektionsforschung (HZI) – der den Wirtschafts- und Investitionsplan des DZIF als Teilwirtschaftsplan umfasst – nach Maßgabe der Haushaltspläne der Vertragspartner und der haushaltsrechtlichen Bestimmungen sowie unter Zugrundelegung des Finanzstatuts für Forschungseinrichtungen der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V. in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Vertragspartner werden sich über die Höhe der jährlichen Gesamtzuswendungen und die voraussichtliche Bedarfsentwicklung im Sinne einer mittelfristigen Planung verständigen.

§ 3

Art und Weise der Finanzierung

- (1) Die Vertragspartner verständigen sich darauf, die vereinbarten Mittel nach § 1 dieses Abkommens beim Bund zusammenzuführen.
- (2) Jedes Land trägt den auf seine/n Standort/e entfallenden Anteil. Der auf das einzelne Land gem. § 2 Abs. 1 entfallende Anteil richtet sich nach den Ausgaben, die an dem/n jeweiligen Standort/en des Vereinsmitgliedes anfallen auf Grundlage des jeweiligen Wirtschaftsplans. Die Länder weisen dem Bund entsprechend ihren landesrechtlichen Regelungen und unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Bedingungen zur Vereinnahmung und Bewirtschaftung im Bundeshaushalt ihre Mittel zum 01.07. eines Jahres zu. Die Bereitstellung der vom Bund vereinnahmten Mittel der Länder gegenüber dem DZIF erfolgt entsprechend der bundesseitigen Finanzierung gemäß Absatz 3.
- (3) Die bundesseitige Finanzierung sowie die nach Absatz 1 beim Bund vereinnahmte Finanzierung der Länder erfolgen als Zuwendung im Sinne der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) über eine Aufstockung der institutionellen Förderung des HZI. Das HZI leitet die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel entsprechend dem von der Mitgliederversammlung auf Grundlage der Begutachtungsempfehlungen festgelegten Verteilungsschlüssel und dem von der Kommission der Zuwendungsgeber genehmigten Wirtschaftsplan an die übrigen Mitglieder zur Projektförderung weiter.
- (4) Ressortforschungseinrichtungen des Bundes werden als Partner des DZIF ausschließlich aus Bundesmitteln gemäß § 34 BHO finanziert.
- (5) Die Finanzierung des am HZI betriebenen Fördermittelmanagements zur Weiterleitung der Zuwendungen an die Vereinsmitglieder und weiteren Partner wird gemeinsam von allen Vertragspartnern getragen. Der Finanzierungsschlüssel wird durch die Kommission der Zuwendungsgeber einvernehmlich festgelegt.
- (6) Neben den Mitgliedern des Vereins können auch für die Geschäftsstelle des DZIF e.V. Mittel im Rahmen dieses Abkommens bereitgestellt werden. Der Finanzierungsschlüssel hinsichtlich des Länderfinanzierungsanteils wird durch die Kommission der Zuwendungsgeber einvernehmlich festgelegt.

- (7) Bei der Finanzierung externer Partner werden aus der Förderung nach § 2 lediglich Mittel des Bundes bereitgestellt¹. Diese umfassen 90 v. H. der Gesamtfinanzierungssumme².
- (8) Zur Sicherstellung der bedarfsgerechten Bereitstellung der Mittel durch die Länder wird ein nachgelagerter Ausgleichsmechanismus etabliert. Detaillierte Regelungen zum Ausgleichsmechanismus werden einvernehmlich von der Kommission der Zuwendungsgeber festgelegt.

§ 4

Prüfung der Verwendungsnachweise

Die Prüfung der zweckentsprechenden, wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung erfolgt im Rahmen der Prüfung des Gesamtverwendungsnachweises des HZI durch den Bund. Die Länder sind bereit, ihre Prüfrechte für diesen Zweck auf den Bund zu übertragen; die Prüfrechte der Landesrechnungshöfe bleiben davon unberührt. Der Bund wird die Länder über das Ergebnis der Prüfung informieren.

§ 5

Abstimmung der Vereinssatzung

Bund und Länder stimmen darin überein, dass eine Förderung im Sinne dieses Abkommens nur erfolgt, wenn alle Vertragspartner der Vereinssatzung zugestimmt haben.

§ 6

Auslauffinanzierung

- (1) Für den Fall, dass ein Mitglied aus dem Verein austritt oder ausgeschlossen wird, soll auf Antrag eine angemessene degressive Auslauffinanzierung gewährt werden, die einen Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiten darf. Für den Umfang sowie die Art und Weise der Auslauffinanzierung gelten §§ 2 und 3 dieses Abkommens entsprechend.

¹ Die Weitergabe institutioneller Zuwendungsmittel über 500 T€ im Einzelfall an Empfänger im Ausland bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

² Die Gesamtfinanzierung ist durch die externen Partner zu sichern.

Die Vertragspartner werden sich unverzüglich über ein Abwicklungskonzept verständigen.

- (2) Bund und Länder verpflichten sich, die durch eine Auflösung des Vereins entstehenden Kosten und sonstigen Lasten anteilig gemäß dem bisherigen Finanzierungsverhältnis zu tragen.

§ 7

Bestimmungen des Bundes

Bei den aus dem Bereich der öffentlichen Verwaltung zu übernehmenden Bestimmungen sind grundsätzlich die für den Bund geltenden Regelungen maßgeblich.³

§ 8

Ansprüche Dritter

Rechtsansprüche Dritter werden durch dieses Abkommen nicht begründet.

§ 9

Änderungen, Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Abkommens bedürfen der Zustimmung aller Vertragspartner und der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- (2) Die Unwirksamkeit einer Bestimmung lässt die Wirksamkeit des Abkommens im Übrigen unberührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass das Abkommen eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt eine Regelung, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Abkommens gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss des Abkommens oder der späteren Aufnahme der Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

³ Die Vertragspartner sind sich einig, dass „grundsätzlich“ in § 7 in dem Sinne zu verstehen ist, dass in begründeten Einzelfällen die für die Länder geltenden Regelungen anstelle der Regelungen des Bundes maßgeblich sein können.

§ 10

Inkrafttreten, Beitritt, Kündigung

- (1) Dieses Abkommen tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es kann mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Im Fall des Ausschlusses eines Vereinsmitgliedes kann das Abkommen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch jeden der Vertragspartner gekündigt werden.
- (2) Für den Beitritt zu diesem Abkommen bedarf es einer Erklärung des beitrittswilligen Landes gegenüber den Vertragspartnern und deren Zustimmung.
- (3) Wird das Abkommen von einem der Vertragspartner gekündigt, so wird die gemeinsame Förderung des Vereins fortgesetzt, es sei denn, dass die übrigen Vertragspartner einvernehmlich eine Fortsetzung der gemeinsamen Förderung ablehnen. Die Regelung in § 6 bleibt hiervon unberührt.

Berlin, Datum

Für die Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesministerin für Bildung und Forschung

Stuttgart, Datum

Für das Land Baden-Württemberg

Die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst

München, Datum

Für den Freistaat Bayern

Der Staatsminister für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Hamburg, Datum

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Die Senatorin für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung

Wiesbaden, Datum

Für das Land Hessen

Der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst

Hannover, Datum

Für das Land Niedersachsen

Die Ministerin für Wissenschaft und Kultur

Düsseldorf, Datum

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Ministerin für Innovation, Wissenschaft und Forschung

Kiel, Datum

Für das Land Schleswig-Holstein

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung

ABKOMMEN

über

die gemeinsame Förderung des Deutschen Zentrums für Lungenforschung e.V.

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch

die Bundesministerin für Bildung und Forschung
- nachfolgend „Bund“ genannt -

und

dem Land Baden-Württemberg

vertreten durch

die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst
- nachfolgend „Baden-Württemberg“ genannt -

und

dem Freistaat Bayern

vertreten durch

den Staatsminister für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
- nachfolgend „Bayern“ genannt -

und

dem Land Hessen

vertreten durch

den Staatsminister für Wissenschaft und Kunst
- nachfolgend „Hessen“ genannt -

und

dem Land Niedersachsen

vertreten durch

die Ministerin für Wissenschaft und Kultur
- nachfolgend „Niedersachsen“ genannt -

und

dem Land Schleswig-Holstein
vertreten durch
die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung
- nachfolgend „Schleswig-Holstein“ genannt -

- alle nachfolgend „Länder“ genannt -
- Bund und Länder gemeinsam nachfolgend „Vertragspartner“ genannt -

Präambel

Mit der Gründung des Deutschen Zentrums für Lungenforschung (DZL) werden die leistungsstärksten deutschen Lungen-Forschungseinrichtungen zusammengeführt, um ihre Arbeit aufeinander abzustimmen und die Voraussetzungen dafür zu schaffen, Lungenerkrankungen erfolgreicher behandeln zu können. Im DZL soll die grundlagen-, krankheits- und patientenorientierte Forschung auf dem Gebiet der Lungenerkrankungen zentrumsbezogen koordiniert und auf internationalem Spitzenniveau durchgeführt werden.

Forschungspolitisches Ziel ist die an Indikationen und dem Bedarf der Patienten orientierte enge Zusammenarbeit der Grundlagenforschung mit der klinischen Forschung. Durch die enge Vernetzung und den damit verbundenen Ausbau vorhandener Forschungsstrukturen soll ein schneller Transfer von Forschungsergebnissen in den klinischen Alltag (Translation) ermöglicht werden.

Zu diesem Zweck wird das DZL, aufbauend auf einer starken Grundlagenforschung und einer leistungsfähigen klinischen und epidemiologischen Forschung, innovative frühe klinische Studien aufsetzen und durchführen, die Einführung neuer klinischer Ansätze analysieren und deren Wirksamkeit überprüfen.

Das DZL wird in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins gegründet.

Bund und Länder bekräftigen ihren Willen zur vertrauensvollen Zusammenarbeit und kommen - vorbehaltlich der erforderlichen Zustimmung und Mittelbereitstellung durch ihre gesetzgebenden Körperschaften - wie folgt überein:

§ 1

Gegenstand des Abkommens

Die Vertragspartner fördern gemeinsam das „Deutsche Zentrum für Lungenforschung e.V. (DZL e.V.)“, im Folgenden „Verein“ genannt, indem sie den Mitgliedern des Vereins die für den Betrieb und die Investitionen gem. § 2 dieses Abkommens vereinbarten Mittel bereitstellen.

§ 2

Umfang der Förderung

- (1) Bund und Länder verpflichten sich, ab 01.01.2017 die Mittel (Betrieb und Investitionen) im Verhältnis 90:10 (Bund:Länder) nach Maßgabe des § 3 bereitzustellen. Sofern einzelne Länder dem Verein darüber hinaus Mittel gewähren, bedarf es dazu nicht der Zustimmung der übrigen Vertragspartner. Sind mit der Gewährung dieser zusätzlichen Mittel unmittelbare oder mittelbare Folgekosten zu Lasten anderer Vertragspartner verbunden, ist das Einvernehmen aller Vertragspartner herzustellen.
- (2) Bund und Länder stellen die Mittel zur Verfügung auf der Grundlage des genehmigten Wirtschaftsplans des Helmholtz Zentrums München Deutsches Forschungszentrum für Gesundheit und Umwelt (HMGU) – der den Wirtschafts- und Investitionsplan des DZL als Teilwirtschaftsplan umfasst – nach Maßgabe der Haushaltspläne der Vertragspartner und der haushaltsrechtlichen Bestimmungen sowie unter Zugrundelegung des Finanzstatuts für Forschungseinrichtungen der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V. in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Vertragspartner werden sich über die Höhe der jährlichen Gesamtzusendungen und die voraussichtliche Bedarfsentwicklung im Sinne einer mittelfristigen Planung verständigen.

§ 3

Art und Weise der Finanzierung

- (1) Die Vertragspartner verständigen sich darauf, die vereinbarten Mittel nach § 1 dieses Abkommens beim Bund zusammenzuführen.
- (2) Jedes Land trägt den auf seine/n Standort/e entfallenden Anteil. Der auf das einzelne Land gem. § 2 Abs. 1 entfallende Anteil richtet sich nach den Ausgaben, die an dem/n jeweiligen Standort/en des Vereinsmitgliedes anfallen auf Grundlage des jeweiligen Wirtschaftsplans. Die Länder weisen dem Bund entsprechend ihren landesrechtlichen Regelungen und unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Bedingungen zur Vereinbarung und Bewirtschaftung im Bundeshaushalt ihre Mittel zum 01.07. eines Jahres zu. Die Bereitstellung der vom Bund vereinnahmten Mittel der Länder gegenüber dem DZL erfolgt entsprechend der bundesseitigen Finanzierung gemäß Absatz 3.

- (3) Die bundesseitige Finanzierung sowie die nach Absatz 1 beim Bund vereinnahmte Finanzierung der Länder erfolgen als Zuwendung im Sinne der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) über eine Aufstockung der institutionellen Förderung des HMGU. Das HMGU leitet die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel entsprechend dem von der Mitgliederversammlung auf Grundlage der Begutachtungsempfehlungen festgelegten Verteilungsschlüssel und dem von der Kommission der Zuwendungsgeber genehmigten Wirtschaftsplan an die übrigen Mitglieder zur Projektförderung weiter.
- (4) Ressortforschungseinrichtungen des Bundes werden als Partner des DZL ausschließlich aus Bundesmitteln gemäß § 34 BHO finanziert.
- (5) Die Finanzierung des am HMGU betriebenen Fördermittelmanagements zur Weiterleitung der Zuwendungen an die Vereinsmitglieder und weiteren Partner wird gemeinsam von allen Vertragspartnern getragen. Der Finanzierungsschlüssel wird durch die Kommission der Zuwendungsgeber einvernehmlich festgelegt.
- (6) Neben den Mitgliedern des Vereins können auch für die Geschäftsstelle des DZL e.V. Mittel im Rahmen dieses Abkommens bereitgestellt werden. Der Finanzierungsschlüssel hinsichtlich des Länderfinanzierungsanteils wird durch die Kommission der Zuwendungsgeber einvernehmlich festgelegt.
- (7) Bei der Finanzierung externer Partner werden aus der Förderung nach § 2 lediglich Mittel des Bundes bereitgestellt¹. Diese umfassen 90 v. H. der Gesamtfinanzierungssumme².
- (8) Zur Sicherstellung der bedarfsgerechten Bereitstellung der Mittel durch die Länder wird ein nachgelagerter Ausgleichsmechanismus etabliert. Detaillierte Regelungen zum Ausgleichsmechanismus werden einvernehmlich von der Kommission der Zuwendungsgeber festgelegt.

¹ Die Weitergabe institutioneller Zuwendungsmittel über 500 T€ im Einzelfall an Empfänger im Ausland bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

² Die Gesamtfinanzierung ist durch die externen Partner zu sichern.

§ 4

Prüfung der Verwendungsnachweise

Die Prüfung der zweckentsprechenden, wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung erfolgt im Rahmen der Prüfung des Gesamtverwendungsnachweises des HMGU durch den Bund. Die Länder sind bereit, ihre Prüfrechte für diesen Zweck auf den Bund zu übertragen; die Prüfrechte der Landesrechnungshöfe bleiben davon unberührt. Der Bund wird die Länder über das Ergebnis der Prüfung informieren.

§ 5

Abstimmung der Vereinssatzung

Bund und Länder stimmen darin überein, dass eine Förderung im Sinne dieses Abkommens nur erfolgt, wenn alle Vertragspartner der Vereinssatzung zugestimmt haben.

§ 6

Auslauffinanzierung

- (1) Für den Fall, dass ein Mitglied aus dem Verein austritt oder ausgeschlossen wird, soll auf Antrag eine angemessene degressive Auslauffinanzierung gewährt werden, die einen Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiten darf. Für den Umfang sowie die Art und Weise der Auslauffinanzierung gelten §§ 2 und 3 dieses Abkommens entsprechend. Die Vertragspartner werden sich unverzüglich über ein Abwicklungskonzept verständigen.
- (2) Bund und Länder verpflichten sich, die durch eine Auflösung des Vereins entstehenden Kosten und sonstigen Lasten anteilig gemäß dem bisherigen Finanzierungsverhältnis zu tragen.

§ 7

Bestimmungen des Bundes

Bei den aus dem Bereich der öffentlichen Verwaltung zu übernehmenden Bestimmungen sind grundsätzlich die für den Bund geltenden Regelungen maßgeblich.³

§ 8

Ansprüche Dritter

Rechtsansprüche Dritter werden durch dieses Abkommen nicht begründet.

§ 9

Änderungen, Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Abkommens bedürfen der Zustimmung aller Vertragspartner und der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- (2) Die Unwirksamkeit einer Bestimmung lässt die Wirksamkeit des Abkommens im Übrigen unberührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass das Abkommen eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt eine Regelung, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Abkommens gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss des Abkommens oder der späteren Aufnahme der Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

§ 10

Inkrafttreten, Beitritt, Kündigung

- (1) Dieses Abkommen tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es kann mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Im Fall des Ausschlusses eines Vereinsmitgliedes kann das Abkommen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch jeden der Vertragspartner gekündigt werden.

³ Die Vertragspartner sind sich einig, dass „grundsätzlich“ in § 7 in dem Sinne zu verstehen ist, dass in begründeten Einzelfällen die für die Länder geltenden Regelungen anstelle der Regelungen des Bundes maßgeblich sein können.

- (2) Für den Beitritt zu diesem Abkommen bedarf es einer Erklärung des beitrittswilligen Landes gegenüber den Vertragspartnern und deren Zustimmung.

- (3) Wird das Abkommen von einem der Vertragspartner gekündigt, so wird die gemeinsame Förderung des Vereins fortgesetzt, es sei denn, dass die übrigen Vertragspartner einvernehmlich eine Fortsetzung der gemeinsamen Förderung ablehnen. Die Regelung in § 6 bleibt hiervon unberührt.

Berlin, Datum

Für die Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesministerin für Bildung und Forschung

Stuttgart, Datum

Für das Land Baden-Württemberg

Die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst

München, Datum

Für den Freistaat Bayern

Der Staatsminister für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Wiesbaden, Datum

Für das Land Hessen

Der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst

Hannover, Datum

Für das Land Niedersachsen

Die Ministerin für Wissenschaft und Kultur

Kiel, Datum

Für das Land Schleswig-Holstein

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung